Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/2005 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2005

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006	L 211	4	1.8.2006
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 213/2009 der Kommission vom 18. März 2009	L 73	5	19.3.2009

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/2005 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2005

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 soll gewährleisten, dass angemessene und wirksame Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken.

(2) Nach jener Verordnung ist ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz aller Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind, bei Gallus-gallus-Zuchtherden auf der Ebene der Primärproduktion festzulegen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht vor, dass das Gemeinschaftsziel eine zahlenmäßige Festlegung des Höchstprozentsatzes an positiven epidemiologischen Einheiten und/oder des Mindestprozentsatzes, um den die Zahl der positiven epidemiologischen Einheiten zu verringern ist, die äußerste Frist für die Verwirklichung des Ziels sowie die Festlegung der zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderlichen Untersuchungsverfahren umfassen soll. Es soll außerdem gegebenenfalls eine Definition der Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, umfassen.

(4) Die genannte Verordnung sieht darüber hinaus vor, dass während einer Übergangszeit von drei Jahren das Gemeinschaftsziel für Gallus-gallus-Zuchtherden die fünf häufigsten Salmonella-Serotypen umfassen soll, die beim Menschen Salmonellosen verursachen; diese werden anhand der über EG-Überwachungssysteme gesammelten Daten ermittelt.

(5) Die Daten aus den EG-Überwachungssystemen zeigen, dass die fünf häufigsten Salmonella-Serotypen, die beim Menschen Salmonellosen verursachen, Salmonella Enteritidis, Salmonella Hadar, Salmonella Infantis, Salmonella Typhimurium und Salmonella Virchow sind. Das in dieser Verordnung festgelegte Gemeinschaftsziel sollte daher diese Serotypen umfassen.

(6) Um das Gemeinschaftsziel festzulegen, sollten vergleichbare Daten über die Prävalenz der jeweiligen Salmonella-Serotypen bei Gallus-gallus-Zuchtherden in den Mitgliedstaaten vorliegen. Als Grundlage für die Erfassung relevanter Daten über Prävalenz in

([1]) ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

▼B

den Mitgliedstaaten wurden die Mindestanforderungen für die Bekämpfung von Salmonellen gemäß der Richtlinie 92/117/EWG des Rates [1] verwendet. Derartige Informationen wurden über einen angemessenen Zeitraum des Jahres 2004 hinweg in allen Mitgliedstaaten erfasst.

(7) Zur Überprüfung der Zielverwirklichung ist es in Anbetracht der relativ geringen Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei Gallus-gallus-Zuchtherden in der Gemeinschaft notwendig, wiederholte Probennahmen bei einer repräsentativen Zahl von Herden ausreichender Größe, bestehend aus mindestens 250 Individuen, zu organisieren, wie dies die Richtlinie 92/117/EWG vorsah.

(8) Das zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderliche Untersuchungsverfahren unterscheidet sich signifikant von jenem, dass zur Erfassung vergleichbarer Daten in den Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 92/117/EWG verwendet wurde, und ist wahrscheinlich empfindlicher als jenes Verfahren. Deshalb ist es erforderlich, eine Überprüfung des Gemeinschaftsziels nach höchstens einem Jahr nach Beginn der Umsetzung der entsprechenden nationalen Bekämpfungsprogramme vorzusehen.

(9) Wegen der für die Informationserfassung notwendigen Zeitspanne waren zum Zeitpunkt der Festlegung des Gemeinschaftsziels zu dem in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 festgelegten Datum noch keine vergleichbaren Daten über Gallus-gallus-Zuchtherden verfügbar. Das Datum der Festlegung des Gemeinschaftsziels sollte deshalb um sechs Monate verlängert werden, und die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sollte entsprechend geändert werden.

(10) Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgesehenen Maßnahmen zur Festlegung eines Gemeinschaftsziels für Gallus-gallus-Zuchtherden in der Übergangszeit stützen sich auf das Verfahren zur Bekämpfung von Salmonellen, dass bereits durch die Richtlinie 92/117/EWG festgelegt wurde, während sich die übrigen Maßnahmen auf Risikomanagement beziehen. Die Maßnahmen, die die vorliegende Verordnung vorsieht, wurden in einer Arbeitsgruppe unter Teilnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ausgearbeitet. Unbeschadet der Anforderung der Anhörung der EFSA gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) 2160/2003 in jeder Angelegenheit, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnte, ist in dieser Phase keine Anhörung der EFSA erforderlich.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemeinschaftsziel

(1) Das Gemeinschaftsziel der Verringerung von Salmonella Enteritidis, Salmonella Hadar, Salmonella Infantis, Salmonella Typhimurium and Salmonella Virchow bei Gallus-gallus-Zuchtherden besteht in der Verringerung des Höchstprozentsatzes an positiven erwachsenen Zuchtherden, die mindestens 250 Tiere umfassen, auf höchstens 1 % bis zum 31. Dezember 2009.

[1] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38, aufgehoben durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

▼B

Für Mitgliedstaaten mit weniger als 100 Zuchtherden darf jedoch nicht mehr als eine erwachsene Zuchtherde positiv bleiben.

(2) Das Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels ist im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Überprüfung

Die Kommission wird das in Artikel 1 festgelegte Gemeinschaftsziel anhand der Ergebnisse überprüfen, die im ersten Jahr der Durchführung der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zugelassenen nationalen Bekämpfungsprogramme erzielt werden.

Artikel 3

Artikel 3 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 wird der Text der Spalte 4 erste Zeile durch Folgendes ersetzt:

„18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2005

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

▼M2

ANHANG

Untersuchungsverfahren zur Überprüfung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels der Verringerung von *Salmonella enteritidis*, *Salmonella hadar*, *Salmonella infantis*, *Salmonella typhimurium* und *Salmonella virchow* in erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden

1. BEPROBUNGSRAHMEN

Der Beprobungsrahmen erfasst alle Zuchtherden erwachsener Haushühner (*Gallus gallus*), die aus mindestens 250 Tieren bestehen („Zuchtherden“).

2. ÜBERWACHUNG DER ZUCHTHERDEN

2.1. **Ort, Häufigkeit und Status der Beprobung**

Zuchtherden werden sowohl auf Betreiben des Unternehmers als auch im Rahmen amtlicher Kontrollen beprobt.

2.1.1. *Beprobung auf Betreiben des Unternehmers*

Beprobungen erfolgen alle zwei Wochen an dem von der zuständigen Behörde festgelegten Ort, d. h. entweder

a) in der Brüterei oder

b) im Haltungsbetrieb.

Die zuständige Behörde kann beschließen, eine der in den Buchstaben a und b genannten Optionen auf das ganze Untersuchungsverfahren für Broiler-Zuchtherden und für Legehennenherden anzuwenden. Die Beprobung in Haltungsbetrieben, die hauptsächlich Bruteier in andere Mitgliedstaaten ausführen bzw. aus diesen einführen, muss auf jeden Fall im Haltungsbetrieb stattfinden. Die zuständige Behörde sieht ein Verfahren vor, nach dem sie durch das Analyselabor unverzüglich benachrichtigt wird, wenn bei der Beprobung auf Betreiben des Unternehmers *Salmonella*-Serotypen gemäß Artikel 1 Absatz 1 („relevante Salmonellen“) nachgewiesen wurden. Für die rechtzeitige Benachrichtigung über den Nachweis von Salmonellen (einschließlich des Serotyps) sind der Unternehmer und das Analyselabor verantwortlich.

Abweichend davon kann nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die Beprobung im Haltungsbetrieb alle drei Wochen erfolgen, wenn das Gemeinschaftsziel in zumindest zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erreicht wurde. Die zuständige Behörde kann beschließen, die Beprobung erneut alle zwei Wochen durchzuführen, wenn in einer Herde im Haltungsbetrieb Salmonellen nachgewiesen wurden und/oder in jedem anderen Fall, wenn sie dies für angemessen hält.

2.1.2. *Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen*

Unbeschadet von Anhang II Abschnitt C Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 umfasst die Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen Folgendes:

2.1.2.1. Falls die Beprobung auf Betreiben des Unternehmers in der Brüterei stattfindet:

a) Routinebeprobung alle 16 Wochen in der Brüterei und

b) Routinebeprobung im Haltungsbetrieb zweimal je Produktionszyklus, wovon die erste Beprobung innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Legephase oder nach der Verbringung in die Legeeinheit und die zweite gegen Ende der Legephase, jedoch nicht früher als acht Wochen vor Ende des Produktionszyklus erfolgt;

c) Beprobung zwecks Bestätigung im Haltungsbetrieb, wenn bei der Beprobung in der Brüterei relevante Salmonellen nachgewiesen wurden.

▼M2

2.1.2.2. Wird im Haltungsbetrieb auf Betreiben des Unternehmers beprobt, so erfolgt während des Produktionszyklus dreimal eine Routinebeprobung:

a) innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Legephase oder nach der Verbringung in die Legeeinheit;

b) gegen Ende der Legephase, jedoch nicht früher als acht Wochen vor dem Ende des Produktionszyklus;

c) zu jedem Zeitpunkt während des Produktionszyklus, der einen ausreichenden zeitlichen Abstand zur Beprobung gemäß den Buchstaben a und b hat.

2.1.2.3. Wurde das Gemeinschaftsziel in zumindest zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erreicht — und abweichend von den Nummern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 —, kann die zuständige Behörde anstelle der Routinebeprobung

a) im Haltungsbetrieb jederzeit einmal während des Produktionszyklus und in der Brüterei einmal pro Jahr eine Beprobung durchführen oder

b) im Haltungsbetrieb zweimal während des Produktionszyklus eine Beprobung durchführen, wobei zwischen den zwei Zeitpunkten ein ausreichender zeitlicher Abstand einzuhalten ist.

Eine Beprobung durch die zuständige Behörde kann eine Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers ersetzen.

2.2. **Beprobungsprotokoll**

2.2.1. *Beprobung in der Brüterei*

Bei jeder Beprobung wird zumindest eine Probe je Zuchtherde entnommen. Die Beprobung sollte an einem Schlupftag stattfinden, an dem Proben aus allen Zuchtherden verfügbar sind; die Proben sollten proportional aus dem gesamten Material aller Schlupfbrüter entnommen werden, aus denen am Tag der Beprobung geschlüpfte Küken herausgenommen werden. Befinden sich mehr als 50 000 Eier von einer Herde in den Schlupfbrütern, so wird aus dieser Herde eine zweite Probe entnommen.

Die Probe beinhaltet zumindest Folgendes:

a) eine Mischprobe aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen im Schlupfbrüter entnommen wird, bis die gesamte Beprobungsfläche mindestens 1 m^2 erreicht; liegen die Bruteier aus einer Zuchtherde jedoch in mehreren Schlupfbrütern, so wird eine solche Mischprobe aus allen bzw. aus bis zu fünf Schlupfbrütern entnommen; oder

b) eine Probe, die mit einem oder mehreren befeuchteten Tupfern mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm^2 entnommen wird — und zwar unmittelbar nachdem die Küken von der gesamten Bodenfläche von zumindest fünf Schlupfbrüter-Horden weggenommen wurden —, bzw. die aus dem Flaum an fünf Stellen einschließlich des Bodens in allen bzw. bis zu fünf Schlupfbrütern mit Bruteiern aus der Herde entnommen wird; es wird sichergestellt, dass von jeder Herde, aus der Eier gewonnen werden, zumindest eine Probe entnommen wird; oder

c) eine Probe mit 10 g zerbrochenen Eischalen aus 25 verschiedenen Schlupfbrüter-Horden (d. h., die Ausgangsprobe umfasst 250 g) in bis zu fünf Schlupfbrütern mit Bruteiern aus der Herde; aus den zerdrückten und ver-

▼M2

mischten Eischalen wird eine Teilprobe von 25 g entnommen.

Sowohl bei der Beprobung auf Betreiben des Unternehmers als auch bei der amtlichen Beprobung wird nach dem Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c vorgegangen. Schlupfbrüter mit Eiern aus verschiedenen Herden müssen nicht beprobt werden, wenn zumindest 80 % der Eier in anderen beprobten Schlupfbrütern liegen.

2.2.2. *Beprobung im Haltungsbetrieb*

2.2.2.1. Routinebeprobung auf Betreiben des Unternehmers

Die Beprobung umfasst in erster Linie Kotproben und ist auf den Nachweis einer Prävalenz von 1 % in der Herde bei einem 95 %-Konfidenzintervall ausgerichtet. Zu diesem Zweck wird nach einem der folgenden Verfahren beprobt:

a) Kotmischungen bestehend aus gesonderten Proben frischen Kots mit einer Masse von jeweils mindestens 1 g, die nach dem Zufallsprinzip an verschiedenen Stellen des Stalls entnommen werden, in dem die Herde gehalten wird, oder — falls die Herde freien Zugang zu mehreren Ställen des Haltungsbetriebs hat — die in jedem dieser Stallkomplexe entnommen werden. Für die Analyse kann der Kot gemischt werden, wobei mindestens zwei Kotmischproben hergestellt werden.

Die Zahl der Stellen, an denen gesonderte Kotproben zur Herstellung eine Kotmischprobe zu entnehmen sind, ist nachstehend angegeben:

Zahl der Vögel, die in der Herde gehalten werden	Zahl der Kotproben, die in der Herde zu entnehmen sind
250 bis 349	200
350 bis 449	220
450 bis 799	250
800 bis 999	260
1 000 oder darüber	300

b) Stiefelüberzieher- und/oder Staubproben

Die verwendeten Stiefelüberzieher müssen aus saugfähigem Material bestehen, damit sie Feuchtigkeit aufnehmen können. Socken aus Schlauchgaze können ebenfalls verwendet werden.

Die Oberfläche des Stiefelüberziehers wird mit einem geeigneten Verdünnungsmittel befeuchtet, z. B. mit Natriumchlorid (0,8 %) oder Pepton (0,1 %), das in sterilem, entionisiertem Wasser gelöst ist, mit sterilem Wasser ohne Zusätze oder mit jedem anderen Verdünnungsmittel, das die zuständige Behörde genehmigt hat.

Die Proben werden im Rahmen einer Begehung so entnommen, dass sie für alle Teile des Stalls oder des entsprechenden Bereichs repräsentativ sind. Begangen werden auch Bereiche mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begehbar sind. Alle gesonderten Buchten eines Stalls werden in die Beprobung einbezogen. Am Ende der Beprobung des gewählten Bereichs müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig abgenommen werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst.

Die Proben umfassen

i) fünf Paar Stiefelüberzieher, mit denen jeweils 20 % der Stallfläche begangen werden; für die

▼M2

Analyse können die Stiefelüberzieher zusammengefasst werden, wobei mindestens zwei Sammelproben herzustellen sind; oder

ii) zumindest ein Paar Stiefelüberzieher, mit dem die gesamte Stallfläche abgegangen wird, und eine Staubprobe, die an verschiedenen Stellen im gesamten Stall von Oberflächen mit sichtbarer Staubablagerung entnommen wird. Zur Entnahme dieser Staubprobe dienen ein oder mehrere Tupfer mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm^2.

c) Bei in Käfigen gehaltenen Zuchtherden kann die Probe je nach Bauweise der Ställe aus natürlich vermischtem Kot von Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben entnommen werden. Es werden zwei Proben von mindestens 150 g entnommen und einzeln untersucht:

i) Kotbänder unterhalb jeder Käfigetage, die regelmäßig betrieben und in eine Förderschnecke oder ein Förderbandsystem entleert werden;

ii) Kotgrubensystem, bei dem Lenkbleche unterhalb der Käfige abgeschabt werden und der Kot in einer Kotgrube unter dem Stall landet;

iii) Kotgrubensystem in einem Etagenkäfigstall, wobei die Käfige versetzt sind und der Kot direkt in die Kotgrube fällt.

Normalerweise gibt es je Stall mehrere Käfigetagen. In der Gesamtmischprobe müssen Kotmischproben aus jeder Käfigetage enthalten sein. Aus jeder Herde werden zwei Mischproben gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen 3 bis 6 entnommen:

Bei Systemen mit Förderbändern oder Bandkratzern werden diese am Tag der Beprobung in Betrieb gesetzt, bevor die Proben entnommen werden.

Bei Systemen mit Lenkblechen unterhalb der Käfige oder Bandkratzern werden die Kotmischungen entnommen, die sich auf dem Bandkratzer nach dem Laufen abgesetzt haben.

Bei Systemen mit Käfigetagen ohne Förderband- oder Bandkratzersystem werden Kotmischproben aus der gesamten Kotgrube entnommen.

Kotbändersysteme: Es wird gemischter Kot von den Entladeenden der Bänder entnommen.

2.2.2.2. Amtliche Beprobung

a) Die Routinebeprobung wird gemäß Nummer 2.2.2.1 durchgeführt.

b) Die Beprobung zwecks Bestätigung, wenn bei der Beprobung in der Brüterei relevante Salmonellen nachgewiesen wurden, erfolgt gemäß Nummer 2.2.2.1. Zusätzliche Proben zur Untersuchung auf antimikrobielle Mittel oder Bakteriostatika können gegebenenfalls nach folgendem Verfahren entnommen werden: Nach dem Zufallsprinzip werden Vögel aus jedem Stall des Haltungsbetriebs ausgewählt, d. h. normalerweise bis zu fünf Vögel je Stall, falls die Behörde nicht die Beprobung einer größeren Zahl von Vögeln beschließt. Wird die Infektionsquelle nicht bestätigt, so werden die Herde oder deren Nachkommen auf antimikrobielle Mittel oder erneut bakteriologisch auf Salmonellen untersucht, bevor Handelsbeschränkungen aufgehoben werden. Werden antimikrobielle Mittel oder Bakteriostatika nachgewiesen, so gilt die Salmonelleninfektion als bestätigt.

▼M2

c) Verdachtsfälle

In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde Gründe dafür hat, das Ergebnis anzuzweifeln (falsch positives oder falsch negatives Ergebnis), kann sie beschließen, die Untersuchung gemäß Buchstabe b zu wiederholen.

3. UNTERSUCHUNG DER PROBEN

3.1. **Vorbereitung der Proben**

3.1.1. *Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen*

a) In 1 Liter gepuffertes Peptonwasser (GPW), das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, einlegen und vorsichtig mischen;

b) die Kultur mit Hilfe der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

3.1.2. *Stiefelüberzieher- und Staubproben*

a) Das Paar bzw. die Paare Stiefel-/Sockenüberzieher und die (mittels Tupfer entnommenen) Staubproben sorgfältig auspacken, damit sich daran haftendes Kotmaterial oder Staub nicht löst, und zusammen in 225 ml GPW einlegen, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde. Die Stiefel- bzw. Sockenüberzieher und Tupfer vollständig in das GPW eintauchen, damit so viel freie Flüssigkeit die Probe umgibt, dass sich die Salmonellen von der Probe wegbewegen können; deshalb erforderlichenfalls mehr GPW hinzugeben. Stiefelüberzieher und Tupfer getrennt vorbereiten.

b) Sind fünf Paare Stiefel-/Sockenüberzieher zu zwei Sammelproben zusammengefasst, jede Sammelprobe in 225 ml oder erforderlichenfalls mehr GPW einlegen und vollständig eintauchen, damit so viel freie Flüssigkeit die Probe umgibt, dass sich die Salmonellen von der Probe wegbewegen können.

c) Schwenken, um die Probe vollkommen zu sättigen, dann die Kultur mit Hilfe der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

3.1.3. *Sonstige Kotproben*

a) Die Kotproben zusammenfassen und gründlich mischen. Dieser Mischung zum Anlegen von Kulturen eine Teilprobe von 25 g entnehmen.

b) Der 25-g-Teilprobe 225 ml auf Raumtemperatur vorgewärmtes GPW hinzugeben.

c) Die Kultur nach der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

Werden für die Vorbereitung der einschlägigen Proben zum Nachweis von Salmonellen ISO-Normen vereinbart, so sind diese anstelle der obigen Bestimmungen auf die Vorbereitung der Proben anzuwenden.

3.2. **Nachweismethode**

Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß der ISO-Norm „Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln — Horizontales Verfahren zum Nachweis von *Salmonella* spp. — Änderung 1: Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierkot und in Umgebungsproben aus der Primärpoduktion“ (EN ISO 6579:2002/A1).

Betreffend die Stiefelüberzieherproben, Staubproben und die sonstigen Kotproben gemäß Nummer 3.1 besteht die Möglichkeit, die bebrüteten GPW-Anreicherungsbouillons für eine spätere Kultur zusammenzufassen. Zu diesem Zweck beide Proben wie üblich in GPW bebrüten. Danach aus jeder Probe 1 ml bebrütete Bouillon entnehmen und gründlich mischen; daraus 0,1 ml entnehmen und die MSRV-Platten in der üblichen Weise beimpfen.

Die Proben in GPW nach der Bebrütung nicht schütteln, schwenken oder anders hin- und herbewegen, da hierdurch Partikel mit Hemmwir-

▼M2

kung freigesetzt werden und die nachfolgende Isolierung im MSRV eingeschränkt wird.

3.3. **Serotypisierung**

Mindestens ein Isolat von jeder Probe mit positiver Reaktion wird nach dem Kauffmann-White-Schema typisiert.

4. ERGEBNISSE UND BERICHTERSTATTUNG

Für die Zwecke der Überprüfung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels gilt eine Zuchtherde als infiziert, wenn relevante Salmonellen (keine Impfstämme) in mindestens einer der Proben nachgewiesen wurden, die im Betrieb entnommen worden sind (oder wenn eine zweite amtliche Bestätigung des Mitgliedstaats zu den betreffenden Kotproben oder Organproben vorliegt); eine Zuchtherde gilt auch dann als infiziert, wenn Salmonellen nur in der Staubprobe nachgewiesen wurden. Dies gilt nicht für Ausnahmeverdachtsfälle bei Zuchtherden, in denen Salmonellen bei einer Beprobung auf Betreiben des Unternehmers im Haltungsbetrieb nachgewiesen wurden, dies durch eine amtliche Beprobung jedoch nicht bestätigt wurde.

Für statistische Zwecke wird eine infizierte Herde nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie oft Salmonellen während des Produktionszyklus in dieser Herde nachgewiesen wurden.

Die Berichte umfassen

a) je nach den Gegebenheiten eine ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens angewendeten Optionen bzw. der Art der Proben,

b) Angaben zur Zahl der Zuchtherden und der untersuchten Zuchtherden,

c) die Untersuchungsergebnisse,

d) Erläuterungen zu den Ergebnissen, insbesondere zu Ausnahmefällen.